



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 80/2023/2024 3. LIGA

16.01.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 16.01.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Hallesche FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V. m. § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.600,- Euro belegt.
2. Dem Halleschen FC wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Hallesche FC hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC.

Gründe:

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen des angeklagten Zündens von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 11.600,- Euro beantragt und wegen diskriminierender Rufe eines Zuschauers eine Geldstrafe von 5.000,- Euro, mithin insgesamt 16.600,- Euro.

Dem Antrag bezüglich des Zündens von Pyrotechnik hat der Hallesche FC zugestimmt, dem Antrag hinsichtlich des diskriminierenden Verhaltens hingegen nicht. Zur Begründung wird einerseits darauf verwiesen, dass der Täter von der Polizei ermittelt worden sei. Zudem habe die

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Staatsanwaltschaft das betreffende Ermittlungsverfahren gegen ihn gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Beides ist zwar zutreffend, gleichwohl rechtlich unerheblich. Zum einen stellen effektive Tataufklärung und Täterermittlung nach der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses die zentralen Pflichten der Vereine dar. Zum anderen hat der DFB-Kontrollausschuss diese Umstände offenbar bereits in seinem nach Einschätzung des DFB-Sportgerichts sehr maßvollen und wohlwollenden Antrag berücksichtigt.

Auch dem DFB-Sportgericht erscheint in einer Gesamtschau die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,-Euro wegen der diskriminierenden Rufe angemessen und im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

Hallescher FC e.V.

08.12.2023

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem Halleschen FC und der SpVgg Greuther Fürth am 12.08.2023 in Halle

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Hallesche FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.600,- Euro belegt.
2. Dem Halleschen FC wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Hallesche FC hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte, eine von dem DFB-Kontrollausschuss bei dem Fürther Spieler Green eingeholte Stellungnahme sowie die schriftlichen Stellungnahmen des Halleschen FC.

Ergänzende Begründung:

In der 46. Spielminute wurde aus dem Halleschen Fanblock heraus ein Knallkörper auf das Spielfeld geworfen. Zudem wurden im Halleschen Fanblock 31 weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet (Bengalische Fackeln, Rauchkörper). Die pyrotechnischen Vorfälle hatten keinen Einfluss auf das Spielgeschehen (Fall 1).

Im Laufe der zweiten Halbzeit wurde der Fürther Spieler Green bei einem Freistoß auf der Gegengeradenseite, ungefähr in der Mitte der Halleschen Spielhälfte, von einem Zuschauer mehrfach als „Affe“ bezeichnet (Fall 2).



Das Entzünden bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Rufe wie in dem o.g. Fall 2 stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind rassistisch und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 11.600,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2., Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor. Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des Halleschen FC im summarischen Verfahren davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von



einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang zugunsten des Halleschen FC, dass es sich um für den Verein nicht oder nur schwer zu verhindernde Rufe einer Einzelperson gehandelt hat, die tatverdächtige Person durch die Polizei ermittelt wurde und sich der Verein für den Vorfall entschuldigt hat. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss in dem o.g. Fall 2 **im summarischen Verfahren** lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro. Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin, dass der Hallesche FC im Wiederholungsfall mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 16.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 15.12.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –